

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Mondi Halle GmbH
Wielandstr. 2
33790 Halle (Westf.)

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 1529
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
G.Gruetzmacher@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
26.04.2024	4.2-02405-24-43	08.04.2025

Vorhaben Imm: 0151363
Genehmigung der wesentlichen Änderung eines kunststoffverarbeitenden Betriebes nach § 16 BImSchG - Erweiterung des Farb- und Klebstofflagers

Grundstück Halle (Westf.), Wielandstraße 2
Gemarkung Künsebeck
Flur 1
Flurstück 1004

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 23.04.2024 mit den Nachträgen vom 10.05.2024, 24.07.2024, 12.08.2024, 18.09.2024 und zuletzt vom 14.02.2025 und vom 07.03.2025 wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen mit Bescheid vom 21.08.2023, Az. 4.2-01408-23-43, zuletzt wesentlich geänderten

Anlage zum Bedrucken von bahnenförmigen Kunststofffolien

am v. g. Standort erteilt.

Bankverbindungen
**Kreissparkasse Halle-Wied-
brück**
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
**Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold**
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsgvo>

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1) Erweiterung des Farb- und Klebstofflagers um 128,80 m²
- 2) Anbau an das bestehende Gebäude
- 3) Errichtung einer Umschlagfläche für die Farb- und Klebstoffgebinde vor dem Gebäude
- 4) Erhöhung der Lagerkapazität auf 99,9 Tonnen

Weitere Einzelheiten sind aus den beigelegten Antragsunterlagen, insbesondere dem Lageplan und den Grundrissen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

- Lagerkapazität an Farb- und Klebstoffen: 99,9 Tonnen
- Lösemittelverbrauch der gesamten Anlage: 547 kg/h (unverändert)
- Abluftvolumenstrom: 52.000 Nm³/h (unverändert)

Betriebszeiten:

Ganzjährig montags 06.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr (unverändert)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung
3. die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

Eignungsfeststellung der Umschlagfläche

Nach Prüfung der gutachterlichen Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH (AwSV-Sachverständiger Herr Kortzitzke) vom 11.02.2025 mit Anlagen wird hiermit gemäß § 63 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Eignung folgender Anlage festgestellt:

- Umschlagfläche

Absehen von der Eignungsfeststellungspflicht des Gefahrstofflagers

Nach Prüfung des Sachverständigen-Gutachtens gemäß § 41 AwSV Abs. 3 AwSV der DEKRA Automobil GmbH (Herr Kortzitzke) vom 18.09.2024 mit Anlagen wird von einer Eignungsfeststellung für die folgende Anlage abgesehen:

- Fass- und Gebindelager

Hinweis:

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

A) Anlagedaten der genehmigungsbedürftigen Anlage

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.:	BE 7	Bestand
Bezeichnung:	Farbwannenwaschanlage	
bestehend aus:	Waschmaschine, Destillieranlage 1 und Destillieranlage 2	

Betriebseinheit Nr.:	BE 8	Änderung
Bezeichnung:	Farb- und Klebstofflager	
bestehend aus:	Farbtankanlage mit Dosierstation -	Bestand
	Tankanlage	NEU
	Lösemittelzapfstelle	NEU
	Rührstation	Bestand

Betriebseinheit Nr.:	BE 9	Bestand
Bezeichnung:	Lösemitteltankanlage unterirdisch	
bestehend aus:	3 Erdtanks	

Betriebseinheit Nr.:	BE 25	Bestand
Bezeichnung:	Flexodruckmaschine D 12	
bestehend aus:	10 Druckwerken und Brückentrocknung	

Betriebseinheit Nr.:	BE 26	in Stilllegung
Bezeichnung:	Direkt regenerative Nachverbrennungsanlage RTO 1	
bestehend aus:	Vorwärmkammer, Reaktionskammer, Ventilator, Kamin	

Betriebseinheit Nr.: BE 28 Bestand
Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 13
bestehend aus: 10 Druckwerken und Brückentrocknung

Betriebseinheit Nr.: BE 29 Bestand
Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 14
bestehend aus: 10 Druckwerken und Brückentrocknung

Betriebseinheit Nr.: BE 30 Bestand
Bezeichnung: Kaschiermaschine KM 2
bestehend aus: Auftragswerk, Durchlauftrockner

Betriebseinheit Nr.: BE 31 Bestand
Bezeichnung: Flexodruckmaschine D 15
bestehend aus: 10 Druckwerken + 1 Zusatzdruckwerk und Brückentrocknung

Betriebseinheit Nr.: BE 32 Bestand
Bezeichnung: Direkt Regenerative Nachverbrennungsanlage RTO 2
mit vorgeschaltetem Molekularsiebglätter
bestehend aus: Vorwärmkammer, Reaktionskammer, Ventilator, Kamin, Warm-
wasser-Wärmetauscher, Molekularsiebglätter

B) Anlagedaten zur Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Die Lageranlage (BE 8) besteht aus den folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagermengen und Art der Behälter

1.1. Bestehendes Lagergebäude:

- Tank- und Dosieranlage, 20 IBC-Edelstahlbehälter zu je 1.000 Liter Inhalt
- Zwei Rührreinrichtungen zum Mischen von Farben
- fünfstöckiges Regal für Farb- und Klebstoffreste, Gebinde 25 Liter (gelagert in Auffangwannen mit bis zu 6 Eimern)
- Bodenlagerung von Fässern (Gebinde 200 l)
- Rückhaltung von 6.000 Litern für Dosieranlage und Fässer

1.2. Erweiterung Lagergebäude:

- Tankanlage mit 2 Behältern zu je 5.000 Litern (eigene Auffangwanne)
- dreistöckiges Lageregal zur Einlagerung von Fässern (Gebinde 200 Liter) und IBC-Behälter (Gebinde 1.000 Liter)
- Rückhaltevolumen Farb- und Klebstofflager (Bestand & Anbau) ~12,4 m³
- Erhöhung der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23 Grad Celsius von 40 t auf 99,9 t

2. Art der Lagerung

2.1. Lagerung (Bestand):

- Misch- und Dosierstation: 20 fest installierte Tanks (1 m³ Behältervolumen). Die Befüllung der Tanks geschieht mit Schläuchen, die seitlich an der Misch- und Dosierstation angebracht sind. Am Ende der Station ist die Abfüllvorrichtung zur Dosierzwecken.
- Farblastlager: passive Lagerung von ortsbeweglichen Behältern zu 25 l in Auffangwannen
- Bodenlagerung: passive Lagerung von ortsbeweglichen Fässern (Gefäß 200 l)

2.2. Lagerung (Erweiterung):

- IBC-Lagerung: passive Lagerung von ortsbeweglichen IBC-Behältern und Fässern bis zu 1 m³
- Tankanlage: zwei Tanks á 5.000 l Fassungsvermögen (ortsunbeweglich)

C) Anlagedaten zur Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (BE 8)

Beschreibung der neuen/geänderten Anlagenteile

- **Altanlage Entnahmestation für Lösemittel**
Versetzen der Entnahmestation – Bestand unterirdischer 3 Kammerbehälter 25,0 m³, neue unterirdische und oberirdische Rohrleitungen, alle Produkte WGK 1, Entnahmestation mit Totmannschaltung unterhalb Auffangwanne mit Leckagesonde (Lagermenge nicht enthalten in den 99,9 m³)
 - Gefährdungsstufe A, unterirdische Anlagenteile
- **Neuanlage Tanklager/Verwendungsanlage**
2 x Lagerbehälter je 5,0 m³ mit Farben der WGK 1, Behälter DIN 6601 Edelstahl, Befüllung über beschichteten Boden (Remmers Z-59.12-303), Überfüllsicherung Z-65.11-285, e Rohrleitung (oberirdisch) teilweise außerhalb des Gebäudes in dem Bereich doppelwandig mit Lecküberwachung, Rückhaltung über Aufkantung h= 32 cm und zugelassener Beschichtung, Rückhaltung 100 % (10 m³)
 - Gefährdungsstufe A
- **Fass- und Gebindelager Anbau**
Rückhaltung über die Bodenfläche und Auffangrinne im Lager Rückhaltevolumen 5,0 m³ (10 % von 49,9 m³), Beschichtung des Bodens Remmers Z-59.12-303, keine Löschwasserrückhaltung, da Brandschutzanlage mit Sonderlöschmittel ohne Wasserzusatz (CO₂)
 - Gefährdungsstufe D, da Überschreiten des Anteils von 3 % an WGK 3 seitens des Betreibers nicht ausgeschlossen werden kann.
- **Umschlagfläche**
 - Umschlagfläche mit flüssigkeitsdichtem Beton der Mindestqualität C30/37 mit Fremdüberwachung,
 - Fugenabdichtung SABA Sealer MBT (Z-74.6-155)
 - ACO Drain Powerdrain (Z-74.4-78) als Rückhaltevolumen

- Anschluss der Umschlagfläche an die Kanalisation mit ACO Drain Powerdrain (Z-74.4-78) Rinne und nachgeschaltetem Schieber ACO Flowshut-C, der bei Entladung abgeriegelt wird
- Rinne Z-74.4-78,
- Rohrleitung gemäß TRwS 786 Tabelle 3 Lfd. Nr. 15
- elektrischer Schieber
- o Zugehörig zu den Lageranlagen

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

C) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1. Sämtliche Gassensoren im Lack und Klebstofflager sind auf 20% UEG (untere Explosionsgrenze) einzustellen.
2. Die neue Lüftungsanlage mit einer Leistung von maximal 17.000 Nm³/h ist auf Grundlage des Explosionsschutzkonzeptes einzurichten und zu betreiben. Sie ist mit einem Schalldämpfer zu versehen, damit sichergestellt ist, dass der zulässige Immissionsrichtwert an der nächstgelegenen Wohnbebauung um 10 dB(A) unterschritten wird.
3. Sämtliche Lagerbehälter, sowie die Tankanlage sind durch das Konzept der passiven Lagerung geschlossen zu halten.

4. Die Rührstation und die Zapfanlage sind jeweils mit einer Objektabsaugung zu versehen, die bei jedem Rühr- bzw. Befüllvorgang in Betrieb sein müssen. Dies ist durch eine sichere Verschaltung zu gewährleisten.

D) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein verantwortlicher Fachbauleiter für Brandschutz zu benennen, der mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragt worden ist. Er muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes haben (§§ 53 und 56 BauO NRW).
2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).
3. Die Prüfung der statischen Berechnung ist gemäß Prüfbericht Nr. 1 des Sachverständigen Dr.-Ing. W. Meteling noch nicht abgeschlossen. Die noch erforderlichen Unterlagen wie z. B. Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile müssen dem Prüfer rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Bauteile dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die entsprechenden geprüften Unterlagen an der Baustelle vorliegen.
Spätestens bis zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus müssen die vollständig geprüften Unterlagen mit den zugehörigen Prüfberichten und die Bescheinigung über die Prüfung bei der Bauaufsicht vorliegen.
4. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
5. Vorhandene Bauteile, die von dem Umbau betroffen werden, sind vom verantwortlichen Bauleiter auf ihre einwandfreie Beschaffenheit und ausreichende Tragfähigkeit zu überprüfen und ggf. neu nachzuweisen.
6. Bis zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:
 - alle Prüfberichte zur statischen Berechnung
 - die A-Ausfertigung der geprüften statischen Berechnung
 - Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile
 - geprüfte Bewehrungs- und Konstruktionspläne
 - die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit über die durchgeführten stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung(§ 68 Abs.1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW).
7. Bis zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).
8. Nach wesentlichen Änderungen der technischen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bericht über die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme vorzulegen (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).

E) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Der Prüfbericht der DEKRA Automobil GmbH vom 18.09.2024 (Az.:20240918-32027-211490561-100-421425-MONDIBETRSTICHV) ist Bestandteil des Erlaubnisbescheides.
2. Alle erforderlichen technischen Dokumentationen, betrieblich-organisatorischen Anweisungen und Festlegungen, der Erlaubnisbescheid einschließlich der Antragsunterlagen sowie die Prüfbescheinigungen der ZÜS müssen an dem Anlagenstandort als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z.B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen. Zu den genannten Dokumenten gehören grundsätzlich auch die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Verwendung der überwachungsbedürftigen Anlage, Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegungen über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Arbeitgeberpflichten, Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie die Nachweise von Unterweisungen.
3. Der Arbeitgeber hat die endgültige Stilllegung der Anlage unmittelbar nach erfolgter Stilllegung, jedoch vor einer möglichen Geschäftsaufgabe an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich (auf ProdSG § 35 Abs. 1 wird hingewiesen).
4. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" durchzuführen.
5. Verkehrswege sind so zu gestalten, dass von diesen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Bei der Planung von Verkehrswegen sind die Inhalte gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 „Verkehrswege“ anzuwenden.
6. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern.
7. Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ in Fluchtrichtung aufschlagen.
8. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 ausgestattet sein. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, Arbeitsplatz, Arbeitsraum oder Bereich, der Tabelle im Anhang 3 der ASR A3.4 zu entnehmen.
9. Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 7 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit,

Arbeitsplatz oder Bereich der Tabelle im Anhang 4 der ASR A3.4 zu entnehmen.

10. Der Arbeitgeber muss organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und zugänglich aufbewahrt oder gelagert werden. Dies gilt auch bei Lagerung in großen Gebinden (z.B. Fässer oder Großpackmittel) oder auf Paletten, die nebeneinander in Reihen angeordnet sind (Blocklagerung). Es ist sicherzustellen, dass zumindest jedes einzelne Gebinde bzw. jede einzelne Palette sichtbar ist, z.B. alle zwei Reihen ein Inspektionsgang (siehe DGUV Information 213-084). (Kapitel 5.2 Absatz 1 und 2, Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern).
11. Lagergüter sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der ortsbeweglichen Behälter gewährleistet ist. (Kapitel 5.3 Absatz 3, Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern).
12. Ortsfeste Regale, die mit nicht leitliniengeführten Fördermitteln be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen – auch an Durchfahrten – durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit dem Regal verbundenen und mit einer gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrtschutz gesichert sein. Dies gilt nicht für die Innenseiten ortsfester Endregale bei verfahrbaren Einrichtungen. (Kapitel 4.2.5, DGUV Information 208-061 „Lagereinrichtungen und Ladungsträger“).
13. Löschbereiche bzw. Gefährdungsbereiche müssen zur Warnung von Personen mit akustischen und gegebenenfalls optischen Alarmierungseinrichtungen versehen sein, um die Alarmierung der im Löschbereich bzw. Gefährdungsbereich befindlichen Personen sicherzustellen. (Kapitel 5.1.1, VdS-Richtlinien für Feuerlöschanlagen VdS 3518 – Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen).
14. Die Vorwarnzeit muss so bemessen sein, dass der Lösch- und Gefährdungsbereich von jeder beliebigen Stelle aus ohne Hast verlassen werden kann. Sie muss mindestens 10 s betragen. In der betrieblichen Praxis haben sich für Raumschutzanlagen 30 s Vorwarnzeit bewährt. (Kapitel 5.3.1, VdS-Richtlinien für Feuerlöschanlagen VdS 3518 – Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen).
15. An allen Zugängen zu den Lösch- und Gefahrenbereichen muss das Warnzeichen W041 „Warnung vor Erstickungsgefahr“ und ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Gas-Löschanlage – Bei Feueralarm oder Ausströmen von Löschgas Raum sofort verlassen! – Lebensgefahr!“ sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Die Zeichen müssen den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) entsprechen. An allen Zugängen zu gefährdeten Bereichen von Löschanlagen Gefährdungskategorie I, II und III kann der Begriff „Lebensgefahr“ durch „Gesundheitsgefahr“ ersetzt werden. (Kapitel 5.11, VdS-Richtlinien für Feuerlöschanlagen VdS 3518 – Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen)

F) Auflagen zum Wasserrecht

1. Der geplante Termin der Fertigstellung Anlagen ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh spätestens 8 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mitzuteilen.
2. Die komplette Anlage ist entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh sind 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Prüftermin sowie der Namen der Sachverständigenorganisation mitzuteilen.
3. Die Rückhaltung des Abfüllplatzes (mit der zugelassenen Rinne und flüssigkeitsdichter geschweißter Rohrleitung bis zum Schieber) ist gemäß DIN EN 1610 vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist dem Sachverständigen zur Bewertung im Zuge der AwSV Prüfung der Anlage zu Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung darf nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt der AwSV Prüfung sein.
4. Die notwendigen Einrichtungen für die Dichtheitsprüfung der Rinne und der Rohrleitung sind bei der Planung und dem Bau zu berücksichtigen.
5. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D sowie unterirdische Anlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden (§ 45 AwSV).
6. Die Befestigung auf Dichtflächen aus Beton (Umschlagfläche) sowie auf Betonflächen mit Beschichtung (Lager) hat gemäß der TRwS 786 zu erfolgen. Bei beschichteten Flächen ist zusätzlich die bauaufsichtliche Zulassung der Beschichtung zu beachten.
7. Jede Änderung (z. B. Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen.
8. Es sind geeignete Bindemittel in der Nähe der Anlage in ausreichender Menge bereitzuhalten, damit eventuell auslaufende oder abtropfende wassergefährdende Stoffe aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können.
9. Die Dichtheit der Gesamtanlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
10. Es sind regelmäßige optische Kontrollen der Sicherheitseinrichtungen, der Beschichtung, der Fugenabdichtung und Einläufe auf Beschädigungen, Verschmutzungen durchzuführen. Einzelheiten zum Umfang und Zeitpunkten sind in den einzelnen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt. Für den Betrieb und die Wartung des elektrischen Schiebers an der Umschlagsfläche ist eine Wartungsanleitung zu erstellen. Die Kontrollen sind zu protokollieren.
11. Für die Anlage und Anlagenteile sind Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV zu erstellen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 23.04.2024 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für die v. g. Anlage ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von der aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde
- der Stadt Halle (Westf.)
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Halle (Westf.) als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Gartnisch Süd“ in einem Gewerbegebiet. Es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Westf.) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Bei der Prüfung des Antrags wurde außerdem das BVT-Merkblatt zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln von August 2007 berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag



Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 5.1.1.1

„Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.“

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 S. 1 BauO NRW 2018).
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
3. Das Brandschutzkonzept des Büros HHP West vom 20.12.2022 mit seiner 1. Ergänzung vom 12.09.2024 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.
4. Zwischen dem Bestandskeller und dem Verbindungsgang KG ist ein feuerbeständiger Abschluss in der Öffnung vorzusehen (siehe auch Brandschutzplan KG).
5. Das Gebäude unterliegt der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009. Die technischen Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige zu prüfen. Gemäß § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW müssen die unter § 1 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW aufgeführten technischen Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend in den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Prüfsachverständigen geprüft werden.
6. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW ist
 - nach Fertigstellung des Rohbaues
 - und nach abschließender Fertigstellung

erforderlich und ist eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
3. Die Gaswarneinrichtung und die daran geschaltete Lüftungsanlage sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4 und 5 BetrSichV).
4. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
5. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
6. Zu beachten sind die einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit und Gefahrstoffe, insbesondere folgende:
 - TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung von Anlagen in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Teile 1-2 Explosionsfähige Atmosphäre
 - TRGS 727, Vermeidung von Zündgefahren
7. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen, die in der AwSV und den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), die die deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herausgegeben hat, aufgeführt sind, zu beachten.
2. Gemäß § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur

Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Anlagendokumentation ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3. Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Die Anlagendokumentation ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
4. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).
5. Die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Grundlage des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Landeswassergesetz (LWG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach dem zeitlichen Aufwand der Überwachung.
6. Bezüglich der Entwässerung der Umschlagfläche wird auf die Anforderungen, die sich aus dem RdErl. „Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004), aus den Satzungen der Kommunen, aus DIN-Normen oder aus einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben, verwiesen.
7. Diese Genehmigung entbindet den Empfänger nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen können.
8. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)“ vom 09.07.2021 erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischer Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 Ersatzbaustoffverordnung).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
01	BlmSchG-Antrag	7
02	Zertifikat_ISO_14001_DE	2
07	Bevollmächtigung	1
1 1 2	Kurzbeschreibung	1
1 1 3	Umfang der einzelnen Änderungen	1
1 1 4	Umfang der einzelnen Maßnahmen §8a BlmSchG	1
1 31 1	Bauantrag	2
1 31 2	Beschreibung der Betriebsstätte (Anlage zur Baubeschreibung)	2
1 31 3	Betriebsbeschreibung	2
1 36	Baubeschreibung	2
1 41 01	Beschreibung der techn. Einrichtungen	1
1 41 01a	Zertifikat Füll	1
1 41 01b	Zertifikat TÜV Hessen	1
1 41 01c	DVS Schweiß Prüfbescheinigung	5
1 41 01d	Füll Konformitätserklärung	2
1 41 01e	Schnitt Tankanlage Dosierstation	1

Nr.	Inhalt	Seiten
1 41 01f	A_Füll PID_Rev2_FS16755	1
1 41 02	Energieeffizienz	1
1 41 03 0	Anlagensicherheit	2
1 41 03 1	Explosionsschutzkonzept	37
1 41 04	Arbeitsschutz	2
1 41 05	Beschreibung abwasserrelevante techn Abläufe	1
1 41 06	Kühlsysteme	1
1 41 07 0	Abfallvermeidung	1
1 41 07 1	Abfallbilanz Mondi Halle 2023	79
1 41 07 2	EFB-Zertifikat_Karl_Meyer_Umweltdienste_HH	56
1 41 08	Vorsorge Emissionen Immissionen	1
1 41 09 0	wassergefährdende Stoffe	3
1 41 09 1a	Verladeplatz	1
1 41 09 1b	Anlage ABZ_ACO_drain_powerdrain	30
1 41 09 2a	BAM_12229_11A.pdf	5
1 41 09 2b	BAM_Zulassung_ASP_800_C-4_Kiste_aus_Stahl	4
1 41 09 b	Datenblatt FlowShut	2
1 41 09 c	BAM_Zulassung_ASP_1000_C-4K	5
1 41 10 0	Werkstoffe - Apparate	1
1 41 10	Betriebsmittelaufstellung Lacklager 2015	6
1 41 11 0	Maßnahmen zu Eingriffen in Boden und Wasser	1
1 41 11 1	NB Lacklager und Stahlstützen	18
1 41 11 2	Körnungslinien-Anlage1	1
1 41 11 3	Lageplan A3-Anlage 2	1
1 41 11 4	Profile-Anlage 3.0	1
1 41 11 3	Profile-Anlage 3.1	1
1 41 12	Betriebseinstellung	1
1 41 13	Gutachterliche Stellungnahme Teilbaugenehmigung der DEKRA Automobil GmbH vom 24.07.2024	1
1 41 14	Gutachterliche Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH vom 11.02.2025 MondiAWSVGS	5
1 41 14a	Statik Mondi Umschlagplatz 2025-01-04	56
1 41 14b	SB01 Umschlagplatz 2025-01-06	1
1 41 14c	BSV Mondi FDE Betonrezeptur	2
1 41 14d	Baustofftechnologie EMS GmbH 11 0100-18	18
1 41 14e	Saba_MBT_Z-74.6-155_1.74.6-13_22	23

Nr.	Inhalt	Seiten
1 41 14f	SABA-Fachbetriebsnachweis	1
1 41 15a	Darstellung Rohrltg KG	1
1 41 15b	Darstellung Rohrltg EG	1
1 42	Fließbild	1
1 43 1	Lagerung_Bestand_2024	1
1 43 2	Lagerung 2024	1
1 45	Formulare	44
2 20-33	Karten	7
2 34	Lageplan 1_500	1
3 35 1	GR KG	1
3 35 2	GR EG	1
3 35 3	Dachaufsicht	1
3 35 4	Ansichten-Schnitt	1
4 39	Berechnungen	2
6 310 1-6	BSK mit Nachtrag	47
6 320	Gutachten AwsV der DEKRA Automobil GmbH vom 18.09.2024	7
6 330	Prüfbericht BetrSichV der DEKRA Automobil GmbH vom 18.09.2024	6
6 37 1-4	Prüfstatik FKL Mondi des Dipl.Ing. C. Zimnoch v. Okt. 2022	91
6 38	Schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH vom 23.05.2023, Auftrags-Nr. 553614378-S01	3
7 311	Versicherungsnachweis	1
7 312	Eintragung	1
7 313	Übernahmeerklärung	1
7 32	Erhebungsbogen	3
7 81 0	Übersicht	1
7 81 7	Lagerung Farben und LH Kleber FG	6
7 81	Sicherheitsdatenblätter	1
7 82	Angaben zur Sicherheitsleistung	1
7 83 0	Erlaubnisantrag BetrSichV	25
7 83 1	Anlage b Genehmigungsbescheid 19910422	25
7 83 1	Anlage c Lagerung Farben und LH Kleber FG	6
7 83 1	Anlage d Sicherheitsdatenblätter	160
7 83 1	Anlage e Tank u. Abfüllstation	367
7 83 1	Anlage f geplante Tankstation	12

Nr.	Inhalt	Seiten
7 83 1	Anlage g Aufstellplan 2024	1
7 83 1	Anlage h Zulassungen IBC	14
7 83 1	Anlage i Explosionsschutzkonzept	37
7 83 1	Anlage j Bodenbeschichtung	23
7 83 1	Anlage k Rinnenberechnung zu 2.1.9	1
7 83 1	Anlage l R+I Schema	1
7 83 1	Anlage m Schnitt	1
7 83 1	Anlage n Lageplan 1_1000	1
7 83 1	Anlage o Betriebsmittelaufstellung Lacklager2024	6
7 83 1	Anlage p Betriebsanweisung Farblager	1
7 83 1	Anlage q Befüllen Dosier-Tankanlage	1
7 83 1	Anlage r Entleeren Dosier-Tankanlage	1
7 84	Erklärungen zum Arbeitsschutz	1

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)

BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)